

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Montagen und Instandhaltungsarbeiten, die die INFICON GmbH (kurz INFICON) übernimmt. Die Inbetriebnahme und die Unterweisung in die Bedienung einer Anlage gehören nicht zur Montage. Werden Inbetriebnahmen von INFICON übernommen, gelten für sie die nachfolgenden Bedingungen entsprechend.

1.2 Im nachstehenden Kontext sind Instandhaltungen nach der Norm DIN 31051 in die vier Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung definiert.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

2.1 Kostenvoranschläge und Angebote von INFICON sind – sofern eine Bindfrist nicht ausdrücklich erwähnt ist – freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn INFICON den Auftrag bestätigt.

2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gem. Ziff. 2.1 werden für INFICON erst verbindlich, wenn INFICON den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von INFICON modifiziert.

3. Personalanforderung, Montage- und Instandhaltungsfristen, Gefährtragung, Service Levels Agreements

3.1 Je nach Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden nach dem Ermessen von INFICON geeignete Mitarbeiter eingesetzt.

3.2 Die Zeitdauer der Montage- und Instandhaltungsarbeiten wird von INFICON aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr). Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen oder zusätzlich notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verlängert sich die Frist entsprechend.

3.3 Sofern Fristen vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage bzw. Instandhaltung zur Abnahme durch den Auftraggeber abgeschlossen ist. Verzögert sich die Montage oder Instandhaltung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann, wenn sich INFICON beim Eintritt höherer Gewalt in Verzug befindet. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Epidemien, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die durch die Verzögerung entstandenen unvermeidbaren Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere Reisen von INFICON Personal trägt der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist INFICON berechtigt, sein Personal abzurufen.

3.4 Ist die Montage- bzw. Instandhaltungsleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von INFICON nicht abgeschlossen, ist INFICON berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt bei von INFICON nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage bzw. Instandhaltung. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies INFICON, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils gültigen Preise an INFICON zu entrichten.

3.5 Service Level Agreements. INFICON [bietet drei Service-Stufen an](#). Die spezifische Service-Level-Stufe, die für den Kunden gilt, ist im entsprechenden Angebot angegeben. Jede Stufe bietet unterschiedliche Wartungs-, Unterstützungs- und Vorteilsniveaus, wie im Service-Broschüre detailliert beschrieben. Ad-hoc-Service außerhalb der definierten Stufen kann nach Rücksprache mit INFICON verfügbar sein. Für neue Produkte oder Produkte unter Garantie beträgt die Mindestlaufzeit des Service Level Agreements drei (3) Jahre. Für Produkte, die nicht mehr unter Garantie stehen, kann INFICON Serviceverträge mit einer Mindestlaufzeit von zwei (2) oder drei (3) Jahren und einer Höchstlaufzeit von fünf (5) Jahren nach eigenem Ermessen anbieten.

3.6 Deklaration der Kontamination. Vor dem Versand eines Artikels an INFICON für einen Inhouse-Service muss der Kunde ein Formular zur Deklaration der Kontamination (DOC) ausfüllen und einreichen. Für Vor-Ort-Unterstützung (Field Service) ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, ein ausgefülltes DOC-Formular vor jeder Serviceaktivität bereitzustellen. INFICON behält sich das Recht vor, den Empfang eines Artikels zu verweigern oder den Vor-Ort-Service zu verzögern, wenn keine ordnungsgemäß ausgefüllte Deklaration vorliegt.

4. Preise
4.1 Montage- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen. Berechnet werden Reisekosten mit Nebenausgaben, Montage- bzw. Instandhaltungsvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerungszuschläge sowie bei Reparaturen die Preise für ausgetauschte oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Verpackung und Transport.

4.2 Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrt- und Übernachtungskosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeug, Gepäck- und Flugversicherung, die weiterlaufenden Personalkosten für die einzusetzenden Mitarbeiter, die Vorhaltekosten für die einzusetzenden Sachen. INFICON kann die weiterlaufenden Personalkosten nach den Montage- und Instandhaltungskostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher als die entstandenen Kosten sind.

4.3 Die Montage- und Instandhaltungsvergütung sowie die Auslösung ergeben sich aus den jeweils gültigen INFICON Kostensätzen. Für Arbeiten über die im Betrieb des eingesetzten INFICON Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus sehen die Kostensätze Zuschläge vor. Im Falle besonderer Erschwernisse, z. B. bei gesundheitsschädlichen, besonders schmutzigen, gefährlichen oder unter besonderer Hitzeeinwirkung stehenden Arbeiten, sehen die Kostensätze Erschwerungszuschläge vor. Die Höhe der Zuschläge bemisst sich nach dem in den jeweiligen Kostensätzen niedergelegten Grundlagen.

4.4 Die Preise für Austauschteile, neu eingebaute Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk ausschließlich Transport, Verpackung, Versicherung und Einbau. Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert INFICON die zur Montage- bzw. Instandhaltung außerhalb des Werkes von INFICON benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, soweit sich nicht aus INFICON Angebot/Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

5.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von INFICON zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und

spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die INFICON durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem INFICON über den Betrag verfügen kann.

5.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber wird das Personal von INFICON bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen, insbesondere auch die erforderliche bzw. angemessene technische Hilfestellung leisten. Die technische Hilfestellung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage bzw. Instandhaltung unverzüglich nach Ankomst des INFICON Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von INFICON erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

6.2 Falls notwendig stellt der Auftraggeber geeignete Hilfskräfte auf seine Kosten und zu seinen Risiken dem Auftragnehmer als Unterstützung zur Verfügung.

6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach den am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden, die notwendigen Gegenstände an Ort und Stelle bereitstellen und alle Vorbereitungsarbeiten vom Auftraggeber (z.B. Kontaminierungserklärungen) soweit fertiggestellt sein, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankomst durchgeführt werden können.

6.4 Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- oder Instandhaltungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal von INFICON über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal von INFICON ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken.

6.5 Arbeitszeit und -leistung sind dem Personal von INFICON auf Abrechnungsvordruck vom Auftraggeber umgehend, ggf. fortlaufend, zu beschleunigen.

6.6 Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal von INFICON bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von INFICON rechtzeitig über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal von INFICON im Umgang mit den Behörden und ist bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Am Lieferbzw. Leistungsort für das Personal von INFICON zu entrichtenden öffentlichen Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.7 Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal von INFICON wird der Auftraggeber INFICON unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw., legt die entstehenden Kosten – ggf. auch für den Heimtransport – aus und verrechnet diese anschließend mit INFICON. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

6.8 Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, INFICON die gesamte Instand zu haltende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und qualifiziertem Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

6.9 Der Auftraggeber gewährt INFICON für den Transport und Rückversand des von INFICON zur Verfügung gestellten Montage- bzw. Instandhaltungswerkzeuges sowie von Ersatzund Austauschteilen angemessene Unterstützung. Transport und Rückversand erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.

6.10 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist INFICON vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Ankündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

7. Montagen- und Instandhaltungen an Fremdanlagen

7.1 Enthalten Anlagen Fremdlieferungen, für die Spezialmonteure der Herstellfirmen erforderlich sind, ist INFICON auf Wunsch des Auftraggebers bereit, die Montage bzw. Instandhaltung der betreffenden Fremdlieferungen zu den Bedingungen der Herstellfirmen zu vermitteln.

7.2 Die Montage- bzw. Instandhaltung von nicht zum Lieferumfang von INFICON gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Instandhaltungsarbeiten an Fremdlieferungen bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.

8. Abnahme

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage- bzw. Instandhaltung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von INFICON angezeigt wird. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist INFICON zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn INFICON ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von INFICON, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage- und Instandhaltung als erfolgt.

8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von INFICON für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Gewährleistung

9.1 Für Mängel der Montage- bzw. Instandhaltung leistet INFICON durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel INFICON unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Das Recht des Auftraggebers, nach Fehlschlägen der Nachbesserung Wandlung oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.

9.3 Zur Vornahme aller INFICON nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit INFICON die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, ansonsten ist INFICON von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei INFICON sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte

beseitigen zu lassen und von INFICON Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt INFICON – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Anzeige des Mangels ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte – die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Ferner – falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann – die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

Für Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 13 gelten die dort beschriebenen Regelungen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Montage bzw. Instandhaltung beträgt 12 Monate ab Abnahme.

9.6 Im Übrigen gilt Ziff. 10.1.

9.7 Gewährleistungsansprüche werden nur akzeptiert, wenn die vorgeschriebene Wartungs- und Pflegemaßnahmen eingehalten und nachgewiesen werden können.

10. Sonstige Haftung von INFICON

10.1 INFICON haftet für die von ihr verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstige Schäden, für die Versicherungsschutz besteht. Weitergehende Ansprüche sind nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von INFICON gegeben.

11. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden von INFICON die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage- bzw. Instandhaltungsplatz beschädigt oder geraden diese ohne INFICON Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. INFICON ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

12.3 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2020) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn INFICON noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die INFICON nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

13. Zusätzliche Bestimmungen bei Instandhaltungsmaßnahmen in einem Werk von INFICON

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Instandhaltungsleistungen, die in einem Werk von INFICON erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.

13.1 Der Auftraggeber hat den Instandhaltungsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.

13.2 Der Instandhaltungsgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.

13.3 INFICON wird den Instandhaltungsgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.

13.4 INFICON versendet den Instandhaltungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber ab ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert INFICON den in stand gesetztem Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers

gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.

13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft als erteilt.

13.6 Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen, die INFICON nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Instandhaltungskosten verpflichtet. Zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

13.7 Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen, hat INFICON das Recht, den Instandhaltungsgegenstand zurückzubehalten.

Hinweis: Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass INFICON Daten des Auftraggebers speichert und verarbeitet.

INFICON GmbH